



SCHULTERRECHTSANWÄLTE.

MEMO.

Informationen über internes Meldeverfahren nach § 7 Abs. 3 S. 2 HinSchG

Im Auftrag von: SÜDVERS Service und Management GmbH
Verfasser: Dr. Kim Manuel Künstner
Kontakt: Telefon: +49 (69) 900 26-6
Fax: +49 (69) 900 26-999
Datum: 22. April 2024
Unser Zeichen: SÜDVERS.S230745.KMK # 1867539 v1

INFORMATIONEN ÜBER DIE MELDUNG VON VERSTÖßEN

Wenn Sie im Rahmen Ihrer beruflichen Tätigkeit **Erkenntnisse über Missstände** bei Unternehmen oder über Fehlverhalten von Unternehmensvertretern erlangen, stehen Sie eventuell vor der schwierigen Entscheidung, ob, wie und an wen Sie diese Erkenntnisse melden können, ohne hierdurch selbst (berufliche) Nachteile aufgrund der Meldung fürchten zu müssen.

Das Hinweisgeberschutzgesetz und die zugrundeliegende EU-Whistleblower-Richtlinie **schützen Sie als hinweisgebende Person** bei Meldungen an interne oder externe Meldestellen, sofern die im Folgenden dargestellten Kriterien eingehalten werden.

Für eine Meldung an die **interne Meldestelle** stehen Ihnen die unter Ziffer 3. Aufgeführten Meldekanäle zur Verfügung, insbesondere unsere Hinweisgeberplattform (<https://suedvers.hinweis.me>). Daneben besteht die Möglichkeit, an eine **externe Meldestelle** bei den zuständigen staatlichen Behörden zu melden (weitere Informationen über externe Meldestellen finden Sie hier https://www.bundesjustizamt.de/DE/MeldestelledesBundes/MeldestelledesBundes_node.html).

Im Folgenden stellen wir Informationen über die Nutzung des internen Meldeverfahrens bereit.

Übersicht

- | | |
|--|---|
| 1. Wer kann melden? | 2 |
| 2. Was kann gemeldet werden? | 2 |
| 3. Wie kann ich melden? Wie läuft eine interne Meldung ab? | 3 |
| 4. Häufig gestellte Fragen | 4 |

1. WER KANN MELDEN?

Um in den Genuss des Schutzes vor beruflichen Nachteilen zu kommen, muss es sich um Informationen handeln, die Sie **im Rahmen Ihrer beruflichen Tätigkeit** erlangt haben. Daran fehlt es beispielsweise, wenn es zu wechselseitigen Beleidigungen zwischen zwei Kollegen während einer privaten Feier kommt.

Dagegen können auch Informationen gemeldet werden, die Sie im **Vorfeld einer beruflichen Tätigkeit** erlangt haben, beispielsweise im Rahmen eines Vorstellungsgesprächs.

2. WAS KANN GEMELDET WERDEN?

Nicht jede Meldung über (vermeintliche) Missstände im Unternehmen wird vom Hinweisgeberschutzgesetz erfasst. Vielmehr muss es sich um Informationen handeln, die sich auf bestimmte und in **§ 2 HinSchG aufgezählte Verstöße** (siehe https://www.gesetze-im-internet.de/hinschg/_2.html) handelt.

Nicht geschützt sind daher grundsätzlich Informationen, die sich auf Verstöße gegen interne Richtlinien oder Vorgaben Ihres Unternehmens (z. B. Rauchverbot auf dem Betriebsgelände) beziehen, sofern diese nicht zugleich einen der gesetzlich genannten Tatbestände umfasst.

Um in den Genuss des Schutzes des Hinweisgeberschutzgesetzes zu gelangen, müssen sich ihre Informationen auf **mindestens einen der folgenden Tatbestände** beziehen:

- Verstoß gegen **Strafgesetze**.
- **Ordnungswidrigkeit**, soweit die verletzte Vorschrift dem **Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit** oder dem **Schutz der Rechte von Beschäftigten** oder ihrer **Vertretungsorgane** dient,
- **Bestimmte, in § 2 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 HinSchG genannte Verstöße** gegen Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder sowie unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, die insbesondere folgende Themen betreffen (für Details konsultieren Sie bitte vor jeder Meldung unbedingt die Ausführungen unter: https://www.gesetze-im-internet.de/hinschg/_2.html):
- Bekämpfung von **Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung**,
- **Produktsicherheit und -konformität**,
- **Sicherheit im Straßenverkehr**,
- Gewährleistung der **Eisenbahnbetriebssicherheit**,
- **Sicherheit im Seeverkehr**,
- **Zivile Luftverkehrssicherheit**,
- Sichere **Beförderung gefährlicher Güter** auf der Straße, per Eisenbahn und per Binnenschiff,
- **Umweltschutz**,
- **Strahlenschutz** und kerntechnische Sicherheit,
- **Energie aus erneuerbaren Quellen** und der Energieeffizienz,
- **Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit**,
- **Qualitäts- und Sicherheitsstandards für Organe und Substanzen menschlichen Ursprungs**, Human- und Tierarzneimittel, Medizinprodukte sowie die grenzüberschreitende Patientenversorgung,
- Herstellung, Aufmachung und Verkauf von **Tabakerzeugnissen** und verwandten Erzeugnissen,
- **Verbraucherrechte** und **Verbraucherschutz** im Zusammenhang mit Verträgen zwischen Unternehmen und Verbrauchern sowie Schutz von Verbrauchern im Bereich der Zahlungskonten und Finanzdienstleistungen, bei Preisanlagen sowie vor unlauteren geschäftlichen Handlungen,
- Schutz **der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation**,
- Schutz personenbezogener Daten im Anwendungsbereich der **DSGVO**,
- Sicherheit in der **Informationstechnik**,
- Rechte von **Aktionären von Aktiengesellschaften**,
- Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs,
- Rechnungslegung einschließlich der Buchführung von Unternehmen,
- **Vergabe von öffentlichen Aufträgen** und Konzessionen,

- Verstöße gegen das **Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz**,
- Verstöße gegen für Körperschaften und Personenhandelsgesellschaften geltende **steuerliche Rechtsnormen**,
- Verstöße in Form von Vereinbarungen, die darauf abzielen, sich in missbräuchlicher Weise einen **steuerlichen Vorteil** zu verschaffen, der dem Ziel oder dem Zweck des für Körperschaften und Personenhandelsgesellschaften geltenden Steuerrechts zuwiderläuft,
- **Kartellrechtsverstöße**,
- Verstöße gegen das **Gesetz über digitale Märkte**,
- **Äußerungen von Beamtinnen und Beamten**, die einen Verstoß gegen die Pflicht zur Verfassungstreue darstellen.
- Verstöße gegen den **Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union** im Sinne des Artikels 325 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und
- **Verstöße gegen Binnenmarktvorschriften**.

3. WIE KANN ICH MELDEN?

Für eine Meldung an die **interne Meldestelle** stehen Ihnen die folgenden Meldekanäle zur Verfügung:

- Online-Hinweisgeberplattform: <https://suedvers.hinweis.me>
- Hotline: Tel.: 069 900 26 700
- E-Mail-Postfach: hinweise.suedvers@schulte-lawyers.com
- Postalische Übermittlung: Hinweisgebermeldestelle SÜDVERS
c/o SCHULTE RECHTSANWÄLTE
Neue Mainzer Straße 28
60311 Frankfurt am Main
- Daneben haben Sie auf Wunsch den Anspruch, sich für die Abgabe der Meldung **persönlich mit zuständigen Vertretern der internen Meldestelle** zu treffen.

Vorsicht: Ihre interne Meldung genießt nur dann den Schutz des Hinweisgeberschutzgesetz, wenn diese Meldung über einen der oben genannten Meldewege erfolgt. Spontanäußerungen in Personalgesprächen beispielsweise sind vom Hinweisgeberschutz grundsätzlich nicht umfasst.

Daneben besteht die Möglichkeit, an eine **externe Meldestelle** bei den zuständigen staatlichen Behörden zu melden. Weitere Informationen über externe Meldestellen finden Sie hier:

https://www.bundesjustizamt.de/DE/MeldestelledesBundes/MeldestelledesBundes_node.html

Beide Meldewege stehen Ihnen gleichwertig zur freien Verfügung. Dem gesetzlichen Leitbild entsprechend soll eine Meldung jedoch an die **interne Meldestelle** erfolgen. Wir empfehlen Ihnen daher, Ihre Meldung gegenüber unserer internen Meldestelle abzugeben, da diese in der Regel schneller, mit größerer Sachnähe und mit geringerem Aufwand ihrer Meldung Abhilfe leisten kann. Sollte Ihrer Meldung an die interne Meldestelle nicht abgeholfen werden, haben Sie weiterhin die Möglichkeit, die Meldung gegenüber einer externen Meldestelle abzugeben

4. WIE LÄUFT EINE INTERNE MELDUNG AB?

Wenn Sie einen Hinweis über die interne Meldeplattform, per E-Mail oder postalisch abgeben, erhalten Sie zunächst die **Bestätigung des Eingangs Ihrer Meldung**.

Im Falle der Nutzung der **Hotline** können Sie sich zunächst einverstanden erklären, dass das Gespräch aufgezeichnet wird. Andernfalls wird die zur Entgegennahme zuständigen Person der internen Meldestelle ein Gedächtnisprotokoll anfertigen.

Die zur Entgegennahme der Meldung zuständigen Personen **prüfen Ihre Meldung** und stellen gegebenenfalls Rückfragen bzw. bitten um weitere Informationen.

In Abhängigkeit der Bewertung Ihrer Hinweise, beschließen die für die Entgegennahme der Hinweise zuständigen Personen **Folgemaßnahmen**.

Zu diesen Folgemaßnahmen können u. a. zählen:

- Einleitung interner Untersuchungen
- Kontaktierung der von der Meldung betroffenen Personen und Arbeitseinheiten,
- Verweisung an andere zuständige Stellen,
- Abschluss des Vorgangs aus Mangel an Beweisen oder aus anderen Gründen,
- Abgabe des Vorgangs an eine für interne Ermittlungen zuständige Organisationseinheit oder eine zuständige Behörde.

Innerhalb von drei Monaten nach Bestätigung des Eingangs Ihrer Meldung, erhalten Sie **Rückmeldung zum Sachstand** inklusive einer Mitteilung über geplante bzw. bereits ergriffene Folgemaßnahmen sowie Gründe für diese.

5. HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN

Im Folgenden beantworten wir häufig gestellte Fragen.

Ich habe hinsichtlich der zu meldenden Informationen nur einen starken Verdacht, aber keine absolute Gewissheit. Kann oder soll ich trotzdem melden und bin ich dann gleichwohl geschützt?

Ausreichend, aber auch notwendig sind begründete Verdachtsmomente oder Wissen über tatsächliche oder mögliche Verstöße, die bereits begangen wurden oder sehr wahrscheinlich erfolgen werden.

Soweit sie daher zum Zeitpunkt der Meldung hinreichenden Grund zur Annahme eines meldefähigen Verstoßes haben und zur Annahme, dass die von Ihnen gemeldeten Informationen der Wahrheit entsprechen, werden Sie vom Hinweisgeberschutzgesetz geschützt, selbst wenn sich der Verdacht im Nachhinein als unbegründet erweisen sollte.

Wie weit reicht mein Schutz als hinweisgebende Person?

Sofern Ihr Hinweis den gesetzlichen Anforderungen entspricht, gilt Ihnen gegenüber ein Verbot von Repressalien und sie sind von der Verantwortlichkeit des Zugriffs auf die Informationen, die sie gemeldet haben, freigestellt.

Das Verbot von Repressalien umfasst alle Handlungen oder Unterlassungen im beruflichen Kontext, durch die Ihnen als hinweisgebende Person ein ungerechtfertigter Nachteil entsteht bzw. entstehen kann.

Erleiden Sie gleichwohl Repressalien, können Sie vom Verursacher Ersatz des Ihnen entstandenen Schadens verlangen.

Werden meine Angaben vertraulich behandelt?

Ja, das Hinweisgeberschutzgesetz verlangt eine strikte Vertraulichkeit beim Umgang mit den Hinweisen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich Ihrer Identität, aber auch der Identität von Personen, die eventuell Gegenstand Ihrer Meldung sind sowie sonstigen Personen, die in der Meldung genannt werden.

Diese Identitäten werden ausschließlich dem kleinen Kreis, der zur Entgegennahme der Meldungen und zur Ergreifung von Folgemaßnahmen zuständigen Personen offenbart.